



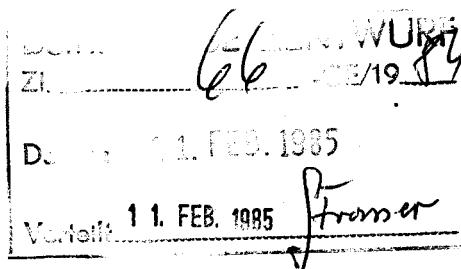
BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

Dr. Hlawacek



**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, den 6. 2. 1985

G. z. 2498/84/k/n

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebahrung mit Giften (Chemikaliengesetz);
Zu Zl. IV-52.190/91-2/84

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 31. Oktober 1984, Zl. IV-52.190/91-2/84 beehren wir uns, in der Anlage 25 Exemplare unserer heute an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dipl. Ing. Dr. Kurt KOSS

Präsident

25 BEILAGEN



BUNDES-INGENIEURKAMMER

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1011 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 6. 2. 1985

G. Z. 2498/84/k/n

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz);
Zu Zl. IV-52.190/91-2/84

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem uns vorgelegten Entwurf eines Chemikaliengesetzes erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Ähnlich wie in den Nachbarländern Österreichs - vor allem in den EWG Staaten und in der Schweiz - soll nun auch in Österreich ein Chemikaliengesetz erlassen werden. Es ist allerdings zu beachten, daß in Österreich schon jetzt ein ausreichendes gesetzliches Instrumentarium zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen besteht, welches die Behörden auf Bundes-, Landes- und Bezirksverwaltungsebene in die Lage versetzt, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Es darf in diesem Zusammenhang auf folgende Gesetze hingewiesen werden:

Arzneimittelgesetz, BGBI 185/83;

Sonderabfallgesetz BGBI 186/83;

Lebensmittelgesetz BGBI 86/75, bezüglich von Lebensmittelverzehrprodukten, kosmetischen Mittel und Zusatzstoffen;

Waschmittelgesetz BGBI 300/84;

Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (ADR/RID, GGSt)

BGBI 209/79;

Pflanzenschutzgesetz BGBI 124/48;

Suchtgiftgesezt BGBI 234/51;

Altölgesetz BGBI 138/79;

Produktsicherheitsgesetz BGBI 171/83

und andere mehr.

BUNDES-INGENIEURKAMMER

G. Z. 2498/84/k/n

BLATT 2

Die oben genannten Gesetze werden im übrigen durch das neue Chemikaliengesetz nicht berührt werden. Lediglich das Giftgesetz (BGBl 235/1951) soll mit einigen Ausnahmen bei Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes außer Kraft gesetzt werden, da es nicht mehr dem Stand der Toxikologie entspricht. Dieses Nebeneinanderstehen so vieler Gesetzesmaterien wird als problematisch erachtet. Hingegen erscheint es wünschenswert, die gesamte Materie einer einheitlichen Regelung zu unterwerfen, wobei die bisher in verschiedenen Gesetzen geregelten Teilbereiche in einem Codex zusammenzufassen sind.

Wenn man jedoch die Regelungsmaterien eines Chemikaliengesetzes und eines Giftgesetzes in einem Werk zusammenfassen möchte, sollte man dieses auch im Titel zum Ausdruck bringen, etwa in der Form "Chemikalien- und Giftgesetz". Ein Hinweis auf das Außerkrafttreten des Giftgesetzes in den Übergangsbestimmungen sollte des besseren Überblicks wegen dann nicht fehlen.

Als erfreulich wird erachtet, daß vorliegender Entwurf dem Deutschen Chemikaliengesetz und der Schweizer Giftliste angepaßt sind. Dies bringt sicher Erleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit diesen Stoffen. Als bedenklich hingegen wird erachtet, daß durch die Festlegung von sehr niedrigen Mengenschwellen eine Verschärfung der Bestimmungen insbesondere gegenüber dem Deutschen und dem EWG Bereich aufgetreten ist.

Aufgrund der notwendigen Akkordierung der Österreichischen Bestimmungen mit jenen des benachbarten Auslandes sollte daher bei den Definitionen eine weitgehende Angleichung an die bestehenden EG-Richtlinien vorgenommen werden. Hierbei wären folgende Bestimmungen auf die Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien zu überprüfen:

Die §§ 2 Abs. 1 und Abs. 3, 5 Abs. 2, 11 Abs. 6 und 17 Abs. 1.

In den EG-Richtlinien sind überdies folgende Definitionen nicht enthalten:

Toxikokinetische Eigenschaft - § 2 Abs. 12;

biotransformatorische Eigenschaft § 2 Abs. 13;

verhaltensstörende Eigenschaft § 2 Abs. 14;

akute und subakute Toxizität § 10 Abs. 2 Ziffer 2, embryotoxische und foetotoxische Eigenschaften - § 10 Abs. 2 Ziffer 6.

Des weiteren wird für bedenklich erachtet, daß bisher in Österreich noch nicht die notwendige Infrastruktur zur Durchführung der erforderlichen Prüfungen vorhanden

ist. Denn es kommen hierfür nur einige Ziviltechniker und einige wenige Untersuchungsanstalten in Frage. Es ist daher zu erwarten, daß viele derartige Untersuchungen an das Ausland vergeben werden. Überdies ist auf die hohen Kosten der geforderten Untersuchungen hinzuweisen:

Ein DL-50-Test beispielsweise kostet rund S 300.000,—; bei Prüfungen von subchronischer und chronischer Toxizität werden oft Millionenbeträge überschritten.

Nach den Intentionen dieses Gesetzes soll ein neuer Berufsstand von Begutachtern geschaffen werden. Dies erscheint nicht erforderlich. Die Ziviltechniker – in ihrer Stellung im österreichischen Rechtsleben den Notaren vergleichbar – decken im Rahmen ihrer Befugnisse *ex lege* bereits das gesamte Spektrum der geforderten Überprüfungen ab.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 2 Abs. 4.: Jede "Fertigware" enthält Stoffe und Zubereitungen. Es könnte daher eine ausdrückliche Anführung der Fertigwaren entfallen.

§ 2 Abs. 5 Ziffer 4 lit a.: Hier scheint der Begriff "gewöhnliche Temperatur" auf. Diese Bestimmung ist zu unbestimmt und daher nicht vollziehbar. Zumindest sollte dieser Begriff näher definiert werden.

§ 2 Abs. 5 Ziffer 4 lit d.: Hier müßte noch angegeben werden, daß es sich bei der Druckangabe um einen Absolutdruck handelt.

§ 2 Abs. 5 Ziffer 6 bis 8: Die folgenden drei angeführten Begriffe "sehr giftig", "giftig" und "mindergiftig" sollten quantifiziert werden. Als Beispiel hierfür bietet sich die Schweizer Giftliste an, die die Giftigkeit in Toxizitätsklassen einteilt.

§ 2 Abs. 5 Ziffer 8.: Anstelle des Begriffes "mindergiftig" würde genügen, nur "gesundheitsschädlich" anzuführen.

§ 2 Abs. 5 Ziffer 11: Nahezu alle im täglichen Leben bekannten Stoffe sind in bestimmten Konzentrationen umweltgefährlich. Beispielsweise ist Kochsalz in geringen Dosen für den Menschen lebensnotwendig, in Überdosis genossen aber letal. Es erscheint daher erforderlich, hierfür relative Werte anzugeben.

§ 2 Abs. 5 Ziffer 13: Der Begriff "teratogen" ist sicherlich nicht als allgemein verständlich zu bezeichnen. Es muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß Normadressaten dieses Gesetzes nicht nur Fachleute sind. In Zusammenhang mit § 17 Abs. 6 ist auch zu fragen, ob hier angeführte Bestimmungen auch für Tiere gelten sollen.

BUNDES-INGENIEURKAMMER

G.Z. 2498/84/k/n

BLATT

4

§ 2 Abs. 5 Ziffer 14: Dieser Begriff ist im Begriff "teratogen" des § 2 Abs 5 Ziffer 13 bereits enthalten. Eine zusätzliche Anführung ist daher nicht notwendig. Überdiese erschiene es günstig, den hier verwendeten Begriff durch eine allgemein verständliche Bezeichnung zu ersetzen.

§ 3 Abs 1 Ziffer 1.: In diesem Abschnitt wird auch die innerbetriebliche Beförderung diesem Bundesgesetz unterworfen. Soferne hierfür auch öffentliche Verkehrsflächen mitbenützt werden, unterliegt die gesamte Beförderung dem Gefahrengütergesetz Straße (GGSt BGBI 209/1979). Es ist also unbedingt erforderlich, daß diese Gesetzesstelle mit dem GGSt koordiniert wird.

§ 4: In diesem Paragraphen werden die Importeure gegenüber den Herstellern benachteiligt.

Denn der Hersteller (es ist wohl der inländische damit gemeint) bedarf lediglich einer Anzeige beim Gesundheitsministerium; Der Importeur bedarf hingegen eines Bescheides, der den Import als zulässig bestimmt. Überdies ist die Benachteiligung der Importeure gegenüber den inländischen Herstellern auch im Zusammenhang mit den GATT-Abkommen zu betrachten. Es ist fraglich, ob derartige Bestimmungen nicht gegen die GATT-Abkommen verstößen.

§ 9: In dieser Bestimmung sollten in Anbetracht der Exportorientiertheit der Österreichischen Chemieindustrie die sechsten Änderungsrichtlinien der EG vom 18. 9. 1979 eingearbeitet werden.

§ 10: In diesem Paragraphen werden die Mengenschwellen im Vergleich zum deutschen Chemikaliengesetz willkürlich heruntergesetzt und dies mit der kleineren Fläche Österreichs begründet. Die willkürlich herabgesetzte Jahresmenge von 500, bzw. 750 kg könnte produktionstechnisch zu Härten führen und so auch Produktionsdrosselungen beim Hersteller bewirken. Dazu kommt, daß die Mengenschwellen nicht quantitativ mit deren Giftigkeit korreliert sind. Es wäre zu fordern, daß die Mengenschwellen sehr giftiger Produkte niedriger liegen, als jene bei geringfügig giftigen Produkten. Überdies sollte der Schutz vor gefährlichen Chemikalien nicht auf das Staatsgebiet beschränkt werden. Es sind daher die Bestimmungen über den Export von im Inland verbotenen Stoffen restriktiv zu handhaben.

§ 11: Die Vollziehung der Absätze 3 bis 5 erscheint problematisch. Es ist zu beachten, daß alleine die Administration dieser Bestimmungen vermutlich einen Personalaufwand erfordert, der von den vorgesehenen 25 Planstellen nicht erfüllt werden wird können.

BUNDES-INGENIEURKAMMER**G. Z.**

2498/84/k/n

BLATT

5

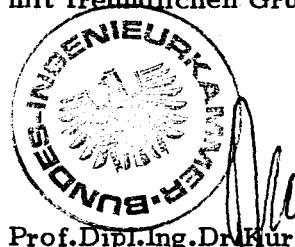
§ 18: Ungeklärt ist, inwieweit Werbebeschränkungen nicht schon allgemein durch das Produktsicherheitsgesetz festgelegt sind. Es erscheint daher diese Bestimmung als entbehrlich.

§ 34: Auf die Befugnis der Österreichischen Ziviltechniker, alle facheinschlägigen Prüfungen durchzuführen, wurde bereits oben hingewiesen. Diese Befugnis besteht *ex lege* (Ziviltechnikergesetz). Eine gesonderte Bewilligung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ist daher nicht erforderlich.

Die Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes enthalten keinerlei Ermächtigung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, im Verordnungsweg besondere zusätzliche Anforderungen an Befugnisträger nach dem Ziviltechnikergesetz zu stellen, um die Erlaubnis zur Durchführung der in diesem Gesetz geforderten Prüfungen zu erlangen. Eine Verordnung, welche die Befugnis der Ziviltechniker zur Durchführung dieser Prüfungen in irgendeiner Weise einschränkt oder gar von der Erlangung einer Bewilligung abhängig macht, verstößt gegen das Ziviltechnikergesetz und ist daher rechts- und somit verfassungswidrig. Es wird daher empfohlen, in den Gesetzestext einen Passus aufzunehmen, wonach Ziviltechniker von den Bestimmungen des § 34 und einer aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung ausgenommen sind. Ziviltechniker sind vielmehr *ex lege* Prüfstellen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 41 Abs. 3: Die Liste der Vertreter aus besonderen Fachgebieten erscheint uns als zu eng gefaßt. Weder sind Vertreter der Produzenten, noch der Land- und Forstwirtschaft angeführt. Daher sind hinter Punkt 7. Vertreter der technischen Chemie, dahinter Vertreter der Verfahrenstechnik anzuführen. Unter Pkt. 13 ff wären die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft bzw. der Agrikulturtechnik und des Fachgebietes der Tierernährung in den Beirat aufzunehmen.

In Erwartung einer positiven Erledigung und
mit freundlichen Grüßen



Prof. Dipl. Ing. Dr. Kurt KOSS
Präsident